

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Januar 1965	Nr. 3
Tag	Inhalt:	Seite
19. 1. 65	Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) GVBl. II 12—3	15
18. 1. 65	Verordnung über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen GVBl. II 320—24	18
18. 1. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter GVBl. II 350—14	21
18. 1. 65	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) GVBl. II 512—31	25
19. 1. 65	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes GVBl. II 65—2	26
21. 1. 65	Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren GVBl. II 87—14	28

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Hessischen Landtags
(Abgeordnetenentschädigungsgesetz)*
in der Fassung vom 19. Januar 1965

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 249) wird nachstehend der Wortlaut des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 25. Juni 1959 (GVBl. S. 17), wie er sich unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 11. Juni 1964 (GVBl. I S. 69) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 249)

ergibt, in der vom 1. Januar 1965 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 19. Januar 1965

Der Hessische Minister
der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 12—3

Gesetz
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Hessischen Landtags
(Abgeordnetenentschädigungsgesetz)
in der Fassung vom 19. Januar 1965

§ 1

(1) Die Abgeordneten des Hessischen Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, eine Freifahrkarte für die Benutzung der Bundesbahn, Bundesbahn- und Bundespost-Omnibusse im Lande Hessen;
2. soweit sie anerkannte Beinamputierte sind: Ersatz der bei der An- und Abreise zu den Sitzungen des Landtags und der Fraktionen durch die Benutzung von Fahrzeugen zu und von der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Bahnstation entstandenen Fahrkosten;
3. vom ersten Tage der Wahlperiode bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende
 - a) Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden;
 - b) Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und als Ersatz für entstandene Reisekosten von monatlich 150 Deutsche Mark und für zwei Fahrten monatlich vom Hauptwohntort der Abgeordneten zum Sitz des Landtags und zurück pro Kilometer 0,30 Deutsche Mark. Maßgebend für die Berechnung der Entfernung zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und dem Sitz des Landtags (Ortsmitte bis Ortsmitte) ist die amtliche Streckenentfernungskarte. Die Festsetzung der Entfernung erfolgt durch das Präsidium des Landtags, das auch bei Streit- und Härtefällen entscheidet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn Abgeordneten für bestimmte oder unbestimmte Zeit ein Dienstkraftwagen des Landes Hessen zur Verfügung steht;
 - c) Entschädigung für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten in Höhe von fünfzig vom Hundert der Unkostenentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder

aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen oder als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Mandates einen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall haben, zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalles auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Dritteln der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 a genannten Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für amtierende Minister sowie für diejenigen Abgeordneten, die als Beamte, Angestellte oder Richter des Landes Hessen beurlaubt sind sowie Abgeordnete, die aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung Ruhegehalt oder ähnliche Versorgung (auch Hinterbliebenenversorgung) erhalten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(3) Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Abgeordnete, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bis zum Tage des ersten Zusammentritts des neuen Landtags.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Fraktionsausschüsse erhalten die Abgeordneten des Landtags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch Einzeichnung in die Anwesenheitslisten nachgewiesen wird, ein Tagegeld von 30 Deutsche Mark.

(2) Abgeordnete, deren Hauptwohntort mehr als 100 Kilometer vom Tagungsort entfernt liegt, erhalten für die An- und Abreise ein Tagegeld von je 15 Deutsche Mark. In besonderen Härtefällen kann das Präsidium des Landtags abweichend entscheiden. Ein Anspruch auf Reisegeld besteht bei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen nur für die Anreise vor dem ersten Sitzungstag und die Abreise nach dem letzten Sitzungstag.

(3) Abgeordnete, die an dem Tagungsort des Landtags, der Landtagsausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände oder der Fraktionsausschüsse übernachten müssen, erhalten für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld, insoweit nicht Tagegeld gemäß Abs. 2 gezahlt wird. Das Übernachtungsgeld

tungsgeld richtet sich nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Reisekostengesetzes. Der Nachweis der Übernachtungen obliegt den Abgeordneten.

(4) Abgeordnete erhalten, wenn sie vom Präsidenten des Landtags oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse tätig werden, Tagegeld gemäß Abs. 1 und 2 und Übernachtungsgeld gemäß Abs. 3.

(5) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Landtags erfordert.

(6) Wird der Hessische Landtag bei Veranstaltungen außerhalb des Landes Hessen durch die Präsidenten des Landtags oder vom Landtag beauftragte Abgeordnete vertreten, wird neben Tagegeld und Ersatz der Fahrkosten für jede erforderliche Übernachtung eine Entschädigung nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten gewährt.

(7) Bei Auslandsdienstreisen, die der Zustimmung des Präsidenten bedürfen, erhalten die Abgeordneten Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe I a sowie die Fahrkosten I. Klasse von der Landesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Beträgt bei Auslandsdienstreisen die Entfernung vom Wohnort oder vom Sitz des Landtags zum Tagungsort mehr als 500 Kilometer, werden den Abgeordneten auf Antrag die Kosten für die Benutzung der I. Schlafwagenklasse erstattet.

(8) Der Präsident des Landtags kann für Dienstreisen die Benutzung von Flugzeugen genehmigen. Bei Flugreisen in das Ausland und bei Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

(9) Tagegeld wird für den gleichen Tag nur einmal gezahlt.

§ 3

(1) Als Ersatz für Dienstaufwand erhalten während ihrer Amtsdauer neben den in §§ 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen

der Präsident monatlich
1 200 Deutsche Mark,
die Vizepräsidenten monatlich
300 Deutsche Mark.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen; der angefangene Monat gilt als voll.

(2) Die Vizepräsidenten erhalten im Falle einer Vertretung des Präsidenten

für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten. Die Dienstaufwandsentschädigung und die Vertretungsentschädigung dürfen zusammen die Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten des Landtags nicht übersteigen. Neben der Vertretungsentschädigung wird Tagegeld gemäß § 2 Abs. 5 nicht gewährt.

§ 4

(1) Abgeordnete, die gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verirken für die gesamte Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf des letzten Tages des Ausschlusses den Anspruch auf

1. Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c,
3. Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Fraktionssitzungen.

(2) Abgeordnete, die Mandate im Bundestag und im Landtag ausüben, können Aufwandsentschädigung nur von einem Parlament beziehen. Der Abgeordnete hat dem Präsidenten des Landtags schriftlich mitzuteilen, von welchem Parlament er die Aufwandsentschädigung zu beziehen wünscht.

(3) Abgeordnete, die vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert werden, haben nur dann Anspruch auf Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1 und 2, wenn Tagegelder von diesen Institutionen nicht gezahlt werden.

(4) Ein Abgeordneter des Landtags darf, wenn er auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist und beide Körperschaften an gleichen Tagen versammelt sind, nur bei einer dieser Körperschaften Tagegelder beziehen. Auch darf er in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 5

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Sitzung des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder einer Ausschusssitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von einem Dreißigstel der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf das Doppelte für jeden Tag, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt, jedoch darf der einzubehaltende Betrag für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn

1. der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied beiwohnt oder
2. durch einen anderen Abgeordneten des Landtags vertreten wird, oder
3. das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
4. das Fernbleiben durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist, oder
5. der Abgeordnete gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Landtags beurlaubt ist.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Landtags.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne des Gesetzes als abwesend, auch dann, wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 6

Die in den §§ 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Bezüge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags die Abgeordneten des Landtags gegen Unfall versichern lassen.

§ 8

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitslisten, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslage, trifft der Präsident des Landtags.

§ 9

(1) Der Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz ist unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind unpfändbar und nicht übertragbar. Soweit bei Leistungen nach anderen Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderen Einkünften abhängig ist, bleiben die Entschädigungen nach diesem Gesetz bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt.

§ 10

Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten ausgezahlt werden, die in Familiengemeinschaft mit ihm gestanden haben, ohne daß die Erbfolge nachzuweisen ist. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Landtags.

§ 11

Die gemäß §§ 1, 2, 3 und 10 zu gewährenden Entschädigungen bleiben steuerfrei.

§ 12

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

Verordnung über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen*)

Vom 18. Januar 1965

Auf Grund des § 93 Abs. 3 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

- (1) Tuberkulosehilfe wird gewährt an
1. Beamte und Richter,
 2. Angestellte, Arbeiter, Dienstanfänger, Praktikanten, Volontäre, Lehrlinge, Anlernlinge sowie sonstige in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen,
 3. entpflichtete Hochschullehrer und Versorgungsempfänger, sofern ihnen im Zeitpunkt des Eintritts der Behandlungsbedürftigkeit Emeritenbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag

von Gesetzes wegen zustehen oder bewilligt sind, auch wenn diese Bezüge ruhen.

(2) Tuberkulosehilfe wird auch für den Ehegatten und die kinderzuschlagsberechtigten Kinder der nach Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen gewährt, sofern sie nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen Dienstherrn oder einen Träger der Versorgungslast haben.

(3) Tuberkulosehilfe wird nicht gewährt an

1. Ehrenbeamte und Beamte, die ein ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchendes Amt bekleiden oder vorübergehend für nicht länger als ein Jahr verwendet werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3 HBesG) tätig sind,

*) GVBl. II 320—24

2. andere Personen, die für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder aushilfsweise beschäftigt werden,
3. Empfänger von Sterbegeld, wenn ihnen ein Anspruch auf Versorgungsbezüge für die unmittelbar an die Zeit, für die Sterbegeld gezahlt wird, anschließende Zeit nicht zusteht.

(4) Werden im Falle einer Tuberkuloseerkrankung von einem Dritten Leistungen gewährt, so besteht ein Anspruch auf Hilfe nach dieser Verordnung nur insoweit, als die Leistungen dieser Verordnung über die anderweitigen Leistungen hinausgehen.

Das gleiche gilt, wenn die Erkrankung auf einen Dienst- oder Arbeitsunfall zurückzuführen oder der Dienstherr zur freien Heilfürsorge verpflichtet ist.

§ 2

Leistungsträger

Die Tuberkulosehilfe trägt der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast. Kommen für einen Berechtigten mehrere Leistungsträger in Betracht, so ist derjenige zur Leistung verpflichtet, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt. Erkrankt ein kinderschlagsberechtigendes Kind, dessen Eltern beide Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast haben und den Kinderzuschlag je zur Hälfte beziehen, so hat derjenige Leistungsträger die Hilfe zu tragen, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

§ 3

Umfang der Tuberkulosehilfe

(1) Als Tuberkulosehilfe werden nach Maßgabe der in § 127 Abs. 4 BSHG genannten Vorschriften gewährt:

1. Heilbehandlung,
2. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt,
4. Sonderleistungen,
5. vorbeugende Hilfe.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden nur gewährt, soweit dem nach § 1 Berechtigten, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, falls er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und dem Vermögen nach Maßgabe des Abschnitts 4 BSHG nicht zuzumuten ist. Heilbehandlung und Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben sind auch dann in vollem Umfange zu gewähren, wenn den in Satz 1 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist; in Höhe dieses Teiles haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Tuberkulosehilfe wird grundsätzlich auf Antrag gewährt. Der Antrag kann außer bei dem Gesundheitsamt oder der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes (§ 63 Abs. 1 BSHG) auch bei der Beschäftigungsdienststelle — bei Versorgungsempfängern auch bei der Versorgungsregelungsbehörde — gestellt werden. Die Gemeinde oder die Beschäftigungsdienststelle oder die Versorgungsregelungsbehörde leitet den Antrag unverzüglich an das Gesundheitsamt weiter. Das Gesundheitsamt leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Landeswohlfahrtsverband Hessen weiter. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen unterrichtet den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast.

Bei im Ausland lebenden Versorgungsempfängern ist der bei der Versorgungsregelungsbehörde zu stellende Antrag unmittelbar dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zuzuleiten.

(2) Falls kein Antrag nach Abs. 1 gestellt wird, kann das Gesundheitsamt Tuberkulosehilfe bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen beantragen.

(3) Wird kein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat der Landeswohlfahrtsverband Hessen die von ihm beabsichtigten Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt einzuleiten und den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast zu benachrichtigen. Erhält die Beschäftigungsdienststelle bzw. die Versorgungsregelungsbehörde Kenntnis von einer Tuberkuloseerkrankung, und liegt ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 noch nicht vor, so ist sie verpflichtet, den Landeswohlfahrtsverband Hessen über die Tuberkuloseerkrankung zu unterrichten.

§ 5

Durchführung der Heilbehandlung

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen entscheidet im Auftrag und im Namen des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast über die erforderlichen Maßnahmen der Heilbehandlung (§ 49 BSHG) und führt die Heilbehandlung durch. Wünschen des Kranken soll hierbei entsprochen werden, soweit sie angemessen und durchführbar sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern. Mehrkosten (§ 3 Abs. 2 BSHG), die bei Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen beihilfefähig wären, gelten als vertretbar. Der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(2) Beabsichtigt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Gewährung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu versagen, so ist vor der Entscheidung hier-

über die Stellungnahme des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast einzuholen.

(3) Den Kostenbeitrag im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 setzt auf Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast fest.

§ 6

Durchführung der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen entscheidet, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, im Auftrag und im Namen des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast über die erforderlichen Maßnahmen der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben und führt die erforderlichen Maßnahmen durch.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtplan zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 BSHG) wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Benehmen mit dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast aufgestellt.

(3) Für die Festsetzung des Kostenbeitrages im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Sonderbestimmungen für die Eingliederung in das Arbeitsleben der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen

(1) Ist bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Weiterverwendung am bisherigen Arbeitsplatz infolge der Krankheit oder ihrer Auswirkung nicht möglich, so ist anzustreben, daß der Bedienstete nach seiner Genesung auf einem anderen geeigneten Arbeitsplatz im Bereich seines Dienstherrn Verwendung findet; Personen, die sich noch in Ausbildung befinden, ist nach Möglichkeit eine andere gleichwertige Ausbildung im Bereich des Dienstherrn zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Dienstherr im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen nach Anhörung des Gesundheitsamtes; sie soll möglichst frühzeitig erfolgen, um die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nicht zu verzögern.

(2) Kann eine Eingliederung in das Arbeitsleben nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so entscheidet der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Benehmen mit dem Dienstherrn nach Anhörung des Gesundheitsamtes über die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen.

(3) Die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen führt der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Auftrag und im Namen des Dienstherrn durch. Soweit zur

Eingliederung von Bediensteten nach Abs. 1 besondere Maßnahmen notwendig werden, führt diese der Dienstherr durch.

§ 8

Beihilfefähigkeit des Kostenbeitrages

Der Beitrag zu den Kosten der Heilbehandlung und der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist im Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen beihilfefähig.

§ 9

Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der vorbeugenden Hilfe

(1) Soweit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 51, 53, 54 und 55 BSHG) oder der vorbeugenden Hilfe (§ 57 BSHG) notwendig sind, werden sie vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Auftrag und im Namen des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast gewährt.

(2) Die Gewährung von Ermessensleistungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 BSHG bedarf der Zustimmung des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast.

(3) Der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast ist über Art und Umfang der nach Abs. 1 gewährten Leistungen zu unterrichten.

§ 10

Durchführung der Gewährung von Sonderleistungen

(1) Über die Gewährung von Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) und von Beihilfen an den Kranken oder seine Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 BSHG) entscheidet der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

(2) Der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast wirkt bei der Wohnungsbeschaffung im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 BSHG mit und gewährt auf Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Sinne des § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG.

§ 11

Durchführung der Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte

Hat ein Empfänger von Tuberkulosehilfe für die Zeit, für die Leistungen der Tuberkulosehilfe gewährt werden, einen Anspruch gegen einen Dritten, so kann

der Landeswohlfahrtsverband Hessen diesen Anspruch im Einvernehmen mit dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast gemäß den §§ 90, 91 BSHG auf den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast überleiten und in deren Auftrag und Namen geltend machen.

§ 12

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Dem Landeswohlfahrtsverband Hessen obliegt neben dem Gesundheitsamt gemäß § 64 Abs. 1 BSHG die Beratung und Aufklärung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen; falls erforderlich, kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Namen und im Auftrag des Dienstherrn Weisungen erteilen.

(2) Über die Beschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Versagung von Sonderleistungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 BSHG entscheidet der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Einvernehmen mit dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast.

§ 13

Wechsel der Zuständigkeit

Mit dem Wechsel oder Fortfall des Dienstherrn oder des Trägers der Ver-

sorgungslast geht die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über. Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt bei Beendigung des Beamten-, Richter-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Versorgungsverhältnisses die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus bestehen, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt. Sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BSHG entsprechend anzuwendenden § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BSHG bestehen, wenn der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur Gewährung von Berufsförderungsmaßnahmen verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

(2) Soweit nach Inkrafttreten anders als nach den Vorschriften dieser Verordnung verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, den 18. Januar 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Osswald

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung
der Gesundheitsämter*)**

Vom 18. Januar 1965

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird der Punkt durch

ein Semikolon ersetzt und angefügt: „nur auf Antrag vorzunehmende Verrichtungen gehören nicht hierzu.“

Artikel 2

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter (Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter) wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 350-14

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

des Gesundheitsamtes überschritten werden.

2. Verrichtungen, für die der Tarif Gebühren nicht vorsieht, sind nach den Sätzen zu vergüten, die für ähnliche Leistungen durch den Tarif gewährt werden. Sind solche im Tarif nicht aufgeführt, so sind in der Regel die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte zu berechnen. Nr. 1 gilt entsprechend.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	Für die gerichtsärztliche Tätigkeit als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für Verrichtungen im Auftrag der Polizei sind die Gebühren in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu berechnen.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarifiziffer 2 bis 4 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrtkosten und die zusätzlich erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der staatlichen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte gesondert berechnet.	
10	Ausstellung eines Befundscheines oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	5,— bis 15,—
11	Gesundheitszeugnis zur Frage der Berufstauglichkeit bzw. zur Einstellung in den öffentlichen Dienst	10,—
12	Zeugnis zur Begründung von Anträgen zur Erstattung von Beihilfe, Steuerermäßigung und über den Gesundheitszustand eines Bediensteten und dergleichen	5,— bis 10,—
13	Für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	10,— bis 30,—
14	Wie zu 12, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Untersuchten	15,— bis 50,—
15	Ausführliches, wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur und der Differentialdiagnose auch auf Formbogen über den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache	20,— bis 200,—
16	Ärztliches Gutachten aus Anlaß der Einbürgerung	10,—
17	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich die baren Auslagen zu berechnen	
18	Schreibgebühren	
180	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.	0,50
181	Für angeforderte Durchschriften und für eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,25
19	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	2,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Besondere Verrichtungen einschließlich der Sachkosten	
2	Röntgenleistungen, Tbc-Untersuchungen	
20	Durchleuchtung	4,—
21	Übersichtsaufnahmen	
210	Format 24 × 30 je Aufnahme	6,50
211	Format 35,6 × 35,6 je Aufnahme	8,—
212	Größer als 35,6 × 35,6 je Aufnahme	11,—
22	Schirmbildaufnahmen und Zahnfilme	
220	Format kleiner als 70 × 70	2,—
221	Format 70 × 70	2,50
222	Format 100 × 100	3,—
23	Schichtaufnahmen	
230	Format 9 × 12	4,—
231	Format 13 × 18	4,50
232	Format 18 × 24	
2320	bei einer Exposition	5,—
2321	bei zwei Expositionen	7,50
233	Format 24 × 30	
2330	Bei einer Exposition	6,—
2331	bei zwei Expositionen	9,—
2332	bei vier Expositionen	12,—
24	Freiwillige Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerkes in eine von dem Auftraggeber vorzulegende Liste	2,—
25	Tbc-Untersuchungen	
250	Sputum-Untersuchung	4,—
251	Kehlkopfabstrich	4,—
252	Magenspülwasser	5,—
253	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich, Magenspülwasser)	10,—
26	Röntgenleistungsgebühr Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn die ärztliche Leistung nicht bereits nach Nr. 1 berechnet worden ist.	5,— bis 10,—
3	Elektrokardiogramme	
30	Einfach-EKG (z. B. Extremitäten oder Brustwandableitung oder Nehb'sches Dreieck)	10,—
31	Zweifach-EKG (2 Ableitungen wie 30)	15,—
32	Drei- und Mehrfach-EKG (3 oder mehr Ableitungen wie 30)	20,—
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
40	Entnahme einer Blutprobe	
400	ohne Kosten der Venüle	4,—
401	bei Säuglingen oder Kleinkindern ohne Kosten der Venüle oder der Kapillaren	6,—
402	bei einer Leiche ohne Kosten der Venüle	10,— bis 20,—
	Für die Venülen sind die baren Auslagen zu erstatten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
41	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
410	HB-Bestimmung	2,50
411	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	3,—
412	Differenzierung eines Blutausstriches	6,—
413	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Farbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches)	10,—
414	Blutsenkung	6,50
415	Blutzuckerbestimmung	5,—
416	Calcium-Bestimmung	8,—
417	Rest-N Bestimmung	8,—
42	Harnuntersuchung	
420	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	2,—
421	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	3,—
422	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	3,—
423	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton und Acetessigsäure je	2,—
424	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	8,—
43	Leberfunktionsproben	
430	Einfache Serumlabilitätsreaktion, z. B. Thymol, Cadmium, Formolgelreaktion (die Art der Untersuchung ist anzugeben) je	3,—
431	Schwierige quantitative Serumlabilitätsreaktion, z. B. Takata- oder Weltmannreaktion oder enzymatische (photometrische) Methoden je	6,— bis 12,—
432	Leberfunktionsstatus mit mindestens zwei quantitativen und zwei einfachen Serumlabilitätsreaktionen	15,— bis 30,—
433	Elektrophorese	15,— bis 20,—
5	Besondere Zeugnisse und Besichtigungen	
	Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarifziffer 4 bis 6 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrtkosten und die zusätzliche erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der staatlichen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte gesondert berechnet.	
50	Besichtigung	
500	einer Wasserversorgungsanlage,	
501	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes,	
502	einer Mineralwasserfabrik,	
503	eines Arzneimittelherstellungsbetriebes,	
504	einer Drogen-, Farben- oder Gifthatlung,	
505	sonstiger Versorgungseinrichtungen	10,— bis 50,—
51	Prüfungszeugnis bezüglich des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken oder bezüglich einer Schiffsapothekes	20,—
52	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung in einem Lebensmittelbetrieb oder einer Wasserversorgungsanlage nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich Röntgenschirmbild und bakteriologischer bzw. serologischer Untersuchung	12,—
53	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer	12,—
54	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung	6,—
55	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt	6,—
56	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektor	6,—
57	Befähigungszeugnis zum Apothekenpraktikanten	6,—
58	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen	2,—
6	Begutachtung von Leichen	
60	Leichenöffnung	50,—
61	Leichenschau für die Freigabe zur Feuerbestattung	12,50

**Verordnung
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht
von Auskunfteien und Detekteien
(Auskunftei- und Detekteiverordnung)***

Vom 18. Januar 1965

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Nachforschungen anstellt und darüber seinem Auftraggeber Auskunft erteilt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit der Erteilung des Auftrags. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. der Tag der Auftragserteilung,
2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
3. der Inhalt des Auftrags,
4. die Ergebnisse der Einzelermittlungen,
5. die Mitteilungen an den Auftraggeber,
6. die Zahlungen des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum.

§ 2

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1) sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 3

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der kreisfreien Städte und der Landräte als Behörden der Landesverwaltung sowie den Beauftragten der Regierungspräsidenten jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche

Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der in Abs. 1 genannten Behörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 4

Decknamenliste

(1) Der Gewerbetreibende kann in den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen sowie bei Auskünften nach § 3 seine Gewährspersonen mit Decknamen oder Decknummern bezeichnen. Er hat in diesem Falle eine besondere Liste zu führen, aus der der Name, der Wohnort und die Wohnung der mit ihrem Decknamen oder ihrer Decknummer bezeichneten Gewährspersonen ersichtlich sind (Decknamenliste).

(2) Die Decknamenliste unterliegt nicht der Auskunftspflicht und der behördlichen Nachschau (§ 3). Unberührt bleiben sonstige Vorschriften über die Beschlagnahme oder die Durchsicht von Papieren.

§ 5

Erteilung von Weisungen

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 6

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 7

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Gewerbe-

* GVBl. II 512-31

treibende, die ausschließlich für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden Nachforschungen anstellen oder ihnen Auskunft erteilen.

§ 8

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

Die Vorschriften des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei

Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 12. Mai 1920 (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 134) werden aufgehoben.*)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1965

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 512-9

Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes*)

Vom 19. Januar 1965

Zur Ausführung des § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9) und des Gesetzes vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) und zur Ausführung des § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 370) wird angeordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom Lande Hessen im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, zuständig, soweit nicht nach § 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist für Entscheidungen in nachstehend angeführten Fällen zuständig. Örtlich zuständig ist für

1. a) die Genehmigung von Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG),
- b) die Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG),
- c) die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG),
- d) die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen

Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in beschränkten Bauschutzbereichen von Segelfluggeländen (§§ 15 und 17 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände angelegt werden soll oder liegt;

2. a) die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in beschränkten Bauschutzbereichen der Segelfluggelände ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG),
- b) das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden — soweit Segelfluggelände betroffen sind — (§§ 16 und 17 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände liegt;

3. die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden (§ 2 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder in dem das Luftfahrtgerät erst-

*) GVBl. II 65-2

- maling in Betrieb genommen werden soll;
4. die Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer sowie die Erteilung der Berechtigungen für Schleppflug, Kunstflug und Instrumentenflug an diese Personen (§ 4 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder ausgebildet worden ist;
 5. die Erlaubnis zur Ausbildung der in Nr. 4 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer einschließlich der Erteilung der Lehrberechtigung (§ 5 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt werden soll;
 6. die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§ 20 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;
 7. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land hinausgehen (§ 24 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Veranstaltungen stattfinden oder beginnen sollen;
 8. die Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Außenlandung erfolgen soll;
 9. die Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Funkgerät an Bord genommen wird;
 10. die Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;
 11. die Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraumes für Kunstflüge, Schleppflüge, Reklameflüge und Abwerfen von Gegenständen aus Luft-

fahrzeugen, Aufstieg von Frei- und Fesselballonen, Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb, Fallschirmabsprünge zu Übungs- und Vorführungszwecken, Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, mit Ausnahme der Erlaubnis, für die nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Anstalt zuständig ist (§ 32 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk

- a) Kunstflüge stattfinden sollen,
- b) Schleppflüge beginnen sollen oder der Antragsteller für diese Flüge seinen Wohnsitz oder Sitz hat,
- c) Reklameflüge durchgeführt oder Gegenstände aus Luftfahrzeugen abgeworfen werden sollen oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat,
- d) der Aufstieg von Frei- und Fesselballonen, Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb erfolgen soll,
- e) Fallschirmabsprünge zu Übungs- und Vorführungszwecken durchgeführt werden sollen,
- f) von Sicherheitsmindestflughöhen abgewichen werden soll.

(2) Die Aufsicht innerhalb der in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten obliegt dem Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Regierungspräsident ist zuständige Luftfahrtbehörde für die Entscheidung über die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen für den Flugfunksprechverkehr, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, und für die laufende Überwachung des Betriebes dieser Bodenfunkstellen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Flugsicherung (§ 81 LuftVZO).

§ 4

(1) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Regelungen, namentlich die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 26. August 1964 (GVBl. I S. 146)¹⁾ und die Bekanntmachung „Ausstellung der Luftfahrerscheine“ vom 19. Juli 1955 (StAnz. S. 797)²⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1965

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

¹⁾ GVBl. II 65-1

²⁾ GVBl. II —

**Verordnung
über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über
die Erklärung zu jagdbaren Tieren*)**

Vom 21. Januar 1965

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 411) gilt folgendes:

1. Die Jagd darf auf
 - a) Schwarzwild (ausgenommen Frischlinge) vom 16. Juni bis 31. Januar,
 - b) Rebhühner vom 1. September bis 30. November,
 - c) Ringeltauben vom 16. Juli bis 31. März,
 - d) Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 5. April,
 - e) Habichte und Mäusebussarde vom 1. Oktober bis Ende Februar,
 - f) Säger und Fischreiher vom 1. August bis 31. März ausgeübt werden.
2. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
 - a) Wildgänse, Wildenten, Sumpfschnepfen, Möwen, Säger und Fischreiher nicht vor dem 1. September,
 - b) Bleßhühner und Haubentaucher vom 1. September bis 31. März ausgeübt werden.

3. Die Jagd auf Wildtruthühner, Haselhühner, Fasanenhennen, Kanadagans, Großer Brachvogel, Fischadler, Raufußbussard, Rohrweihe und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
4. An den Horsten (Kolonien) darf die Jagd auf Fischreiher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
5. Gelege und Horste der Sperber, Habichte und Fischreiher dürfen vom Jagdausübungsberechtigten nicht zerstört werden.

§ 2

(1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt

1. der Waschbär,
2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.

(2) Der Waschbär genießt bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

Die Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 182) wird aufgehoben.¹⁾

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1965

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) GVBl. II 87—14
1) GVBl. II 87—11

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 80 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Im Januar 1962 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts (Bereinigungsgesetz) verabschiedet; es ist am 1. 2. 1962 in Kraft getreten. **Alle darin nicht ausdrücklich als fortgeltend bezeichneten Rechtsvorschriften, die — wann auch immer — vor dem 31. 12. 1961 erlassen worden sind, sind damit außer Kraft getreten.** Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften wurden zusammengefaßt zur

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II.

Diese Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Dadurch wird das Auffinden von einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert, der Benutzer hat alle hessischen Vorschriften, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln, zusammen.

Die Lose-Blatt-Form ermöglicht es, die Sammlung durch Nachlieferungen stets auf dem laufenden zu halten: Künftig können aufgehobene Vorschriften aus der Sammlung entfernt, neu erlassene in dem betreffenden Sachgebiet eingefügt werden; darüber hinaus ist es möglich, Änderungen im Wortlaut der fortgeltenden Rechtsvorschriften einzuarbeiten. **Dadurch wird die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht, gibt sie doch stets den letzten Stand über das gesamte geltende Landesrecht an.**

Die Gesetzessammlung als Lose-Blatt-Werk liegt vollständig vor und umfaßt 2680 Seiten (Großoktav, zweiseitig) in drei haltbaren, ansprechenden Plastikordnern, Preis 60,— DM. Ergänzungslieferungen kosten je Seite 8 Pfennig.

Fordern Sie sofort und unverbindlich für 4 Wochen ein vollständiges Ansichtsexemplar zur Probe.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg v. d. H. · Postfach 66 · Fernruf (061 72) 2 30 56

